

Verordnung über den Betrieb und das Behandlungsangebot der Schulzahnklinik

vom 3. Mai 1994

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf § 4 des Dekrets über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993 ¹⁾,

verordnet:

§ 1

Die Kariesprophylaxe ist ein integrierender Bestandteil des schulzahnärztlichen Dienstes. Zahnpflegehelfer und Zahnpflegehelferinnen unterstützen die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen in allen prophylaktischen Massnahmen. Ihr Aufgabenbereich wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 2

Die Zähne aller Schüler und Schülerinnen des Kindergartens, der Primarschule, der Orientierungsschule, der Sonderklassen und der Sonderschulen sind jährlich mindestens einmal zu untersuchen und, sofern es die Eltern wünschen, zu behandeln.

§ 3

¹ Untersuchung und konservierende Behandlung haben wenn möglich klassenweise zu erfolgen. Eine zweite Untersuchung oder Behandlung im gleichen Jahr kann nur durchgeführt werden:

- a) nach erfolgter erster Behandlung aller in Frage kommenden Schüler und Schülerinnen;
- b) bei Notfällen.

² Ausserhalb des Turnus dürfen Zugezogene und Neueintretende behandelt werden.

Amtsblatt 1994, S. 567; Rechtsbuch 1964, Nr. 63a.

§ 4

In der Schulzahnklinik können, neben den in § 2 genannten Schulkindern, auch die Schüler und Schülerinnen der untersten Klasse der Kantonsschule untersucht und behandelt werden, sofern sie sich freiwillig melden.

§ 5

Zur Beratung der Klinikleitung in Fragen der Kieferorthopädie bezeichnet das Erziehungsdepartement einen Facharzt oder eine Fachärztin (Consiliarius).

§ 6

¹ Für die Durchführung oder Subventionierung kieferorthopädischer Behandlungen gelten die Richtlinien gemäss § 7.

² Die Schulzahnklinik führt kieferorthopädische Behandlungen durch, soweit es die fachlichen Voraussetzungen des ärztlichen Personals und die betrieblichen Möglichkeiten erlauben.

³ Die Klinikleitung und der Consiliarius bestimmen im Einzelfall, ob eine kieferorthopädische Behandlung von der Schulzahnklinik durchgeführt oder subventioniert werden kann.

⁴ Sind die Erziehungsberechtigten nicht einverstanden, können sie einen Entscheid des Erziehungsdepartementes verlangen.

§ 7

Kieferorthopädische Behandlungen richten sich nach den folgenden Richtlinien:

- a) Folgende Behandlungen können nicht übernommen werden:
 - 1. Kosmetische Fälle, welche keine funktionellen Störungen verursachen;
 - 2. Fälle, deren Behandlungskosten von der Invalidenversicherung oder von einer anderen Versicherung getragen werden;
 - 3. Fälle, bei welchen eine ungenügende Mundhygiene vorliegt oder der Gesundheitszustand des Gebisses keine kieferorthopädische Behandlung erlaubt;
 - 4. Fälle, bei welchen eine gute Kooperationsbereitschaft der Patienten oder der Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet ist;
 - 5. Fälle, bei welchen der personelle, zeitliche und materielle Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum Erfolg steht.
- b) Folgende Fälle werden obligatorisch in der Schulzahnklinik behandelt:
 - 1. Anfertigung von Unterlagen (Modelle, FR, OPT oder Rö) zur kieferorthopädischen Beurteilung;

2. Prophylaktische Orthodontie wie Lückenöffner und Lückenschliesser, Beschleifen von Milchzähnen, Lückenhalter;
 3. Steuerungsfälle;
 4. Behebung kleiner lokaler Probleme;
 5. Frühmassnahmen, wie Zungengitter, einfache Aufbissplättchen u.ä.
- c) Folgende Anomalien können in der Schulzahnklinik behandelt oder subventioniert werden:
1. Sagittale Abweichungen nach Beginn des Durchbruchs aller bleibenden Schneidezähne
 - 1.1 Kreuzbiss einzelner oder aller Frontzähne;
 - 1.2 Unterlippeninterposition bei vergrösserter Schneidezahnstufe;
 - 1.3 jede Klasse-II-Verzahnung mit einem ANB-Winkel von 7° und mehr.
 2. Vertikale Abweichungen
 - 2.1 vertikal offener Biss
 - 2.1.1 von mindestens drei oberen bleibenden Incisiven;
 - 2.1.2 von mindestens drei bleibenden Antagonistenpaaren der gleichen Seite (exkl. Weisheitszähne);
 - 2.1.3 Fälle mit einem Kieferbasenwinkel von 37° und mehr. Ein offener Biss, welcher durch den Zahndurchbruch bedingt ist, fällt nicht unter Ziff. 2.1.1 und 2.1.2.
 - 2.2 Tiefer Biss
 - 2.2.1 Tiefbiss mit Traumatisierung der Gingiva;
 - 2.2.2 Tiefbiss mit einem Kieferbasenwinkel von 15° und weniger.
 3. Transversale Abweichungen der Dentition
 - 3.1 transversale Nonocclusion im Seitenzahngebiet;
 - 3.2 seitlicher Kreuzbiss von mindestens 2 Antagonistenpaaren.
 4. Nichtanlagen permanenter Zähne
 - 4.1 eines oberen Incisiven oder eines Eckzahnes;
 - 4.2 zweier Seitenzähne desselben Quadranten (exkl. Weisheitszähne).
 5. Retention
 - 5.1 eines permanenten Frontzahnes, frühestens nach dem durchschnittlichen Durchbruchzeitpunkt.
 6. Schwere Stellungsanomalien der permanenten oberen Frontzähne
 - 6.1 Platzmangel von mindestens 5 mm, gemessen im Zahnbogen von der mesialen Fläche 4+ zur mesialen Fläche +4;
 - 6.2 Rotation von mindestens 45° eines bleibenden Zahnes, sofern der Zahn eine intramaxilläre oder intramandibuläre De-

viation verursacht, welche eine apparative Behandlung verlangt.

7. Transposition von zwei oder mehreren Zähnen
8. Unfälle
 - 8.1 traumatischer Verlust eines permanenten oberen Frontzahnes, welcher eine kieferorthopädische Behandlung erfordert.
9. Sonderfälle
 - 9.1 andere schwerwiegende Anomalien aufgrund einer konsiliarischen Begutachtung.

§ 8

Nach Rücksprache mit der Klinikleitung können Kinder, die den Klinikbetrieb stören oder die Mahnung zur geforderten Mundhygiene missachten, von der Behandlung durch die Schulzahnklinik vorübergehend oder ganz ausgeschlossen werden. Die Mitteilung hat schriftlich an die Erziehungsberechtigten, an den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin und an das Erziehungsdepartement zu erfolgen.

§ 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt das Reglement der Schulzahnklinik des Kantons Schaffhausen vom 10. Februar 1970.

Fussnoten:

- 1) SHR 410.620.
- 2) Amtsblatt 1994, S. 567.